Bayerischer Landtag

6. Wahlperiode 06.05.2021 **Drucksache** VI/**17**

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

für ein 2. Gesetz zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie

A) Problem

Die COVID-19-Panedmie dauert an, weshalb weiterhin massive Beschränkungen hinsichtlich des sozialen und gesellschaftlichen Lebens, sowie des Handels und der Wirtschaft notwendig sind, um die Infektionszahlen und die damit einhergehende Belastung der Krankenhäuser und insbesondere der dortigen Intensivstationen zu senken und auf stabil niedrigem Niveau zu halten. Das 1. Gesetz zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie tritt am 14. Mai außer Kraft.

B) Lösung

Die Maßnahmen aus dem 1. Gesetz zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie bleiben vollständig aufrecht.

Die Gesetzgebungskompetenz des Freistaates Bayern ergibt sich dabei aus § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, §§ 29, 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit Art. 80 Abs. 4 des Grundgesetzes. Letzterer erlaubt den Ländern eine Regelung per förmliches Gesetz, soweit der Landesregierung die Ermächtigung zum Erlassen einer Verordnung eingeräumt wird. Bestehende Verordnungen werden aufgrund der Überordnung der förmlichen Gesetzes hinfällig.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

Kosten für den Freistaat Bayern entstehen unmittelbar durch den vorliegenden Entwurf allen voran durch die Bereitstellung der Selbsttests an Schulen und Kitas und durch die Zusendung von FFP2-Masken an Empfängerinnen und Empfänger staatlicher Sozialleistungen.

- Die Kosten für die Beschaffung und Bereitstellung der Selbsttests in Schulen und Kitas werden dabei für den Geltungszeitraum des Gesetzes auf etwa 10 Mio. Euro geschätzt.
- Die Kosten für die zuzusendenden FFP2-Masken belaufen sich auf rund 5 Mio. Euro.

Unmittelbar durch die Beschränkungen, die der Entwurf vorsieht entstehen auch Verwaltungskosten sowie Kosten durch Steuerausfälle in nicht näher bezifferbarer Höhe, da diese unmittelbar mit der Öffnung von Gastronomie, Handel, etc. verbunden ist, welche wiederum von der in den Landkreisen und kreisfreien Städten konkreten 7-Tage-Inzidenz pro 100 000 Einwohner abhängt.

Entsprechende, jedoch auch nicht näher bezifferbare Ausfälle entstehen der Wirtschaft durch die durch diesen Entwurf vorgesehenen Restriktionen.

Mittelbare Kosten durch den Entwurf ergeben sich weiter durch notwendige Ausfallausgleichszahlungen, Konjunkturpakete, Auszahlungen von Kurzarbeitergeld u. Ä., welche jedoch nicht alleine dem Freistaat Bayern, sondern in Teilen auch dem Bund zufallen bzw. zufallen werden. Insgesamt sind die anfallenden mittalbaren Kosten vergleichbar mit jenen vorangegangener Corona-Maßnahmenverordnungen im Freistaat Bayern und den restlichen Bundesländern.

Gesetzentwurf

2. Gesetz zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie
(2. COVID-19-Eindämmungsgesetz)

Teil 1

Allgemeine Regelungen

Art. 1

Abstandsgebot, Mund-Nasen-Bedeckung, Impfpass

(1) [1]Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. [2]Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von mindestens 1,5 m einzuhalten. [3]Wo die Einhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum nicht möglich ist, soll eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. [4]In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten.

(2) [1]Soweit dieses Gesetz vorschreibt, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht) oder eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, gilt:

1. Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit;
2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit; die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält;
3. das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

[2]Soweit in diesem Gesetz die Verpflichtung vorgesehen ist, eine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard zu tragen (FFP2-Maskenpflicht), gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass Kinder zwischen dem sechsten und dem 15. Geburtstag nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen.

(3) Soweit dieses Gesetz ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erfordert, so wird dieses nicht benötigt, wenn die Person über einen schriftlichen oder elektronischen Nachweis im Sinne eines zumindest bundesweit anerkannten Impfpasses verfügt, dass sie bereits eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten hat und die vom Hersteller garantierte Wirkungsdauer des Impfstoffes noch nicht überschritten ist.

Art. 2

Kontaktdatenerfassung

[1]Soweit nach diesem Gesetz oder aufgrund der in ihr vorgesehenen Schutz- und Hygienekonzepte zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Kontaktdaten erhoben werden, gilt Folgendes:

1. zu dokumentieren sind jeweils Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (insbesondere Telefonnummer, alternativ E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes;
2. werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.

[2]Die Erhebung der Kontaktdaten nach Satz 1 kann auch in elektronischer Form erfolgen, soweit dabei eine hinreichend präzise Dokumentation der Daten nach Satz 1 Nr. 1 sichergestellt wird. [3]Behörden, Gerichte und öffentliche Stellen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt handeln, können im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten ebenfalls personenbezogene Daten erheben; Satz 1 gilt entsprechend.

Art. 3

Verfahren bei inzidenzabhängigen Regelungen

[1]Soweit nach diesem Gesetz die Geltung von Regelungen in Landkreisen und kreisfreien Städten an die Voraussetzung geknüpft ist, dass im jeweiligen Landkreis oder in der kreisfreien Stadt die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) oberhalb oder unterhalb bestimmter Werte liegt, gilt Folgendes:

1. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bestimmt wöchentlich für alle Landkreise und kreisfreien Städte die für sie maßgebliche Inzidenzeinstufung.
2. Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten oder Nicht-Überschreiten Regelungen dieses Gesetzes unmittelbar geknüpft sind, an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten oder – falls dies für die Einstufung maßgeblich ist – an fünf aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen.
3. Die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen gelten dann für den betreffenden Landkreis oder die kreisfreie Stadt ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung nach Nr. 2; in der Bekanntmachung nach Nr. 2 ist der erste Geltungstag anzugeben.

[2]Der 7-Tage-Inzidenzwert nach Satz 1 wird aufgrund der vom Robert-Koch-Institut (RKI) im Rahmen der laufenden Fallzahlenberichterstattung auf dem RKI-Dashboard unter der Adresse http://corona.rki.de im Internet veröffentlichten Inzidenzen ermittelt.

Art. 4

Kontaktbeschränkungen

(1) [1]Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet

1. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person; zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst,
2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 35 und 100 liegt, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird,
3. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 35 nicht überschritten wird, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird.

[2]Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. [3]Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

(2) Abs. 1 gilt nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich und nicht auf anderem als dem persönlichen Wege möglich ist.

Teil 2
Öffentliches Leben

Art. 5

Veranstaltungen, Feiern

[1]Vorbehaltlich speziellerer Regelungen dieses Gesetzes sind Veranstaltungen, Versammlungen, soweit es sich nicht um Versammlungen nach Art. 7 handelt, Ansammlungen sowie öffentliche Festivitäten landesweit untersagt. [2]Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist untersagt.

Art. 6

Gottesdienste, Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften

(1) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 35 überschritten wird, sind zugängliche Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften untersagt.

(2) Soweit zugängliche Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften nach Abs. 1 zulässig sind, gelten folgende Voraussetzungen:

1. In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 2 m zu anderen Plätzen gewahrt wird;
2. Zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 2 m zu wahren.

3. Für die Besucher gilt FFP2-Maskenpflicht.
4. Gemeindegesang ist untersagt.
5. Es besteht ein Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste oder Zusammenkünfte, das die je nach Glaubensgemeinschaft und Ritus möglichen Infektionsgefahren minimiert; das Infektionsschutzkonzept ist der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
6. Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, die den Charakter von Großveranstaltungen erreichen, sind untersagt.
7. Bei Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften, bei denen Besucherzahlen zu erwarten sind, die zur Auslastung der Kapazitäten führen, ist die Teilnahme nur nach vorheriger Anmeldung zulässig.
8. Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, sind mindestens 48 Stunden im Voraus bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Art. 7

Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes

(1) [1]Bei Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes unter freiem Himmel muss zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 2 m gewahrt und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden. [2]Die nach Art. 24 Abs. 2 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) zuständigen Behörden haben, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, durch entsprechende Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass

1. die Bestimmungen nach Satz 1 eingehalten werden und
2. die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein Minimum reduziert wird; davon ist in der Regel auszugehen, wenn die Versammlung nicht mehr als 50 Teilnehmer hat und ortsfest stattfindet.

[3]Die Teilnehmer sind zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet; hiervon ausgenommen sind die Versammlungsleitung während Durchsagen und Redner während Redebeiträgen, soweit diese einen Abstand von 4 m zu den übrigen Teilnehmern wahren oder zu diesen durch eine Glas- oder Kunststoffscheibe oder Vergleichbarem getrennt sind sowie Teilnehmer, die während der Versammlung ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr führen. [4]Sofern die Anforderungen nach Satz 2 auch durch Beschränkungen nicht sichergestellt werden können, ist die Versammlung zu verbieten.

(2) Versammlungen nach Art. 8 des Grundgesetzes in geschlossenen Räumen sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass zwischen allen Teilnehmern grundsätzlich ein Mindestabstand von 2 m eingehalten und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden kann.
2. Unter Beachtung der Anforderungen nach Nr. 1 sind höchstens 50 Teilnehmer zugelassen.
3. Die Teilnehmer sind zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet; Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend.
4. Der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
5. Im Raum, in dem die Versammlung stattfindet, kann eine ausreichende Belüftung sichergestellt werden.

Art. 8

Öffentliche Verkehrsmittel, Schülerbeförderung, Reisebusse

[1]Im öffentlichen Personenfernverkehr und den hierzu gehörenden Einrichtungen besteht für Fahr- und Fluggäste sowie für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahr- und Fluggästen kommt, Maskenpflicht. [2]Satz 1 gilt entsprechend für den öffentlichen Personennahverkehr und die hierzu gehörenden Einrichtungen sowie für die Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr mit der Maßgabe, dass für die jeweiligen Fahrgäste FFP2-Maskenpflicht gilt. [3]Touristische Busreisen sind untersagt.

Art. 9

Spezielle Besuchts- und Schutzregelungen

(1) [1]Beim Besuch von Patienten oder Bewohnern von

1. Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 IfSG),
2. vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
4. ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege, in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen erbringen,
5. Altenheimen und Seniorenresidenzen

gilt für die Besucher Maskenpflicht und das Gebot, nach Möglichkeit durchgängig einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. [2]Die Einrichtung hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten, zu beachten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

(2) In Einrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 gilt ergänzend Folgendes:

1. Besuchern darf der Zutritt nur gewährt werden, wenn sie
   a) über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und dieses auf Verlangen nachweisen, wobei die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines PCR-Tests oder POC-Antigentests höchstens 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf und die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen muss, oder
   b) in der Einrichtung unter Aufsicht einen vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest) in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis vorgenommen haben.
2. Für die Besucher gilt innerhalb der Einrichtung FFP2-Maskenpflicht.
3. Für die Beschäftigten gilt FFP2-Maskenpflicht im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, soweit sie in Kontakt mit Bewohnern oder Besuchern sind.
4. Das Schutz- und Hygienekonzept nach Abs. 1 Satz 2 muss auch ein Testkonzept enthalten, das insbesondere die regelmäßige Testung der Beschäftigten der Einrichtung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 – auch unter Berücksichtigung des Anteils der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine

Schutzimpfung gegen das das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben – vorsieht; die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren.

5. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 oder gibt es größere Ausbruchsgeschehen, so hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde – unter Berücksichtigung des Anteils der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung gegen das das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben – eine Testung der Beschäftigten dieser Einrichtungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, anzuordnen.

(3) Die Maskenpflicht gilt für alle Einrichtungen nach Abs. 1 im Falle des Abs. 2 Nr. 1 nicht, soweit Besucher und Patient bzw. Bewohner sich im Freien oder alleine in einem Raum befinden.

(4) [1]Ambulante Pflegedienste und teilstationäre Pflegeeinrichtungen müssen ihre Beschäftigten im Rahmen verfügbarer Testkapazitäten regelmäßig möglichst an drei verschiedenen Tagen pro Woche in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen. [2]Für ihre Beschäftigten besteht FFP2-Maskenpflicht im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, soweit sie in Kontakt mit Pflegebedürftigen sind.

(5) [1]Die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig. [2]Die Maskenpflicht für die begleitenden Angehörigen ist ausgesetzt.

Teil 3
Sport und Freizeit

Art. 10

Sport

(1) [1]Die Sportausübung und die praktische Sportausbildung sind wie folgt zulässig:

1. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach Art. 4 Abs. 1 erlaubt; die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt;
2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach Art. 4 Abs. 1 sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 15 Jahren erlaubt;
3. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, ist nur kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 15 Jahren erlaubt.

[2]Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen.
2. Es erhalten nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind.
3. Der Veranstalter hat zur Minimierung des Infektionsrisikos ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und zu beachten, das auf Verlangen den

zuständigen Behörden vorzulegen ist. Dieses hat auch ein Testkonzept zu enthalten, das eine mindestens wöchentliche Testung der Personen nach Nr. 2 vorsieht.

(3) [1]Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist nur unter freiem Himmel und nur für die in Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecke zulässig. [2]Abs. 2 und Art. 18 bleiben unberührt.

Art. 11

Freizeiteinrichtungen

(1) [1]Der Betrieb von Freizeitparks und vergleichbaren ortsfesten Freizeiteinrichtungen ist untersagt. [2]Freizeitaktivitäten dürfen gewerblich weder unter freiem Himmel noch in geschlossenen Räumen angeboten werden.

(2) [1]Spielplätze unter freiem Himmel sind für Kinder nur in Begleitung von Erwachsenen geöffnet. [2]Die begleitenden Erwachsenen sind gehalten, jede Ansammlung zu vermeiden und auf ausreichenden Abstand der Kinder zu achten.

(3) Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen sowie Führungen in Schauhöhlen und Besucherbergwerken sind untersagt.

(4) Der Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr sowie von touristischen Bahnverkehren und Flusskreuzfahrten ist untersagt.

(5) Die Öffnung und der Betrieb von Badeanstalten, Hotelschwimmbädern, Thermen und Wellnesszentren sowie Saunen sind untersagt.

(6) Bordellbetriebe, Prostitutionsstätten, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Clubs, Diskotheken, sonstige Vergnügungsstätten und vergleichbare Freizeiteinrichtungen sind geschlossen.

Teil 4
Wirtschaftsleben

Art. 12

Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte

(1) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ist die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe untersagt. [2]Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Filialen des Brief- und Versandhandels, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermittel sowie der Großhandel. [3]Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt. [4]Für nach Satz 2 zulässigerweise geöffnete Betriebe und den Großhandel gilt:

1. der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann;
2. der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 m^2 der Verkaufsfläche;

3. in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal;
4. der Betreiber hat für den Kundenverkehr ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

[5]Für Einkaufszentren gilt:

1. hinsichtlich der einzelnen Ladengeschäfte gelten die Sätze 1 bis 4;
2. hinsichtlich der Einkaufszentren gilt Satz 4 mit der Maßgabe, dass sich die zugelassene Kundenhöchstzahl nach der für Kunden zugänglichen Gesamtfläche des Einkaufszentrums bemisst und das Schutz- und Hygienekonzept die gesamten Kundenströme des Einkaufszentrums berücksichtigen muss.

[6]Abweichend von Satz 1 ist die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften zulässig; hierfür gilt Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass im Schutz- und Hygienekonzept insbesondere Maßnahmen vorzusehen sind, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden.[7]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, ist zusätzlich die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig; hierfür gilt Satz 4 Nr. 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m^2 der Verkaufsfläche; der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von Art. 2 zu erheben. [8]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 35 nicht überschritten wird, ist abweichend von Satz 1 und 3 die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr unter den Voraussetzungen des Satzes 4 zulässig.

(2) [1]Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, wie zum Beispiel Massagepraxen, Tattoo-Studios oder ähnliche Betriebe sind untersagt. [2]Abweichend von Satz 1 und von Abs. 1 Satz 1 dürfen in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 35 nicht überschritten wird, die Dienstleistungen der Friseure sowie im hygienisch oder pflegerisch erforderlichen Umfang die nichtmedizinische Fuß-, Hand-, Nagel- und Gesichtspflege angeboten werden; insoweit gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend mit den Maßgaben, dass das Personal eine FFP2-Maske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen tragen und eine Steuerung des Zutritts durch vorherige Terminreservierung erfolgen muss. [3]Die FFP2-Maskenpflicht für Kunden entfällt insoweit, als die Art der Leistung sie nicht zulässt. [4]Der Dienstleister hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von Art. 2 zu erheben.

(3) [1]Die Öffnung von Arztpraxen, Zahnarztpraxen und allen sonstigen Praxen, soweit in ihnen medizinische, therapeutische und pflegerische Leistungen erbracht oder medizinisch notwendige Behandlungen angeboten werden, ist zulässig. [2]In ihnen gilt Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Maskenpflicht auch insoweit entfällt, als die Art der Leistung sie nicht zulässt. [3]Weitergehende Pflichten zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bleiben unberührt.

(4) [1]Märkte sind untersagt. [2]Ausgenommen ist nur der Verkauf von Lebensmitteln. [3]Für deren Veranstalter gilt Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass das Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten ist. [4]Für das Verkaufspersonal, die Kunden und ihre Begleitpersonen gilt Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 entsprechend.

Art. 13

Gastronomie

(1) Die Öffnung von Gastronomiebetrieben jeder Art einschließlich Betriebskantinen ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, sind Gastronomiebetrieben jeder Art einschließlich Betriebskantinen geschlossen.
2. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, kann die Außengastronomie nur unter folgenden Voraussetzungen öffnen:
   a) die zulässige Gästezahl beträgt 50 vom Hundert der möglichen Gästezahl, für welche ein Sitzplatz an einem Tisch zur Verfügung steht;
   b) für die Gäste besteht FFP2-Maskenpflicht;
   c) der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen;
   d) das Bedienpersonal trägt eine medizinische Maske und verfügt über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und kann dieses auf Verlangen nachweisen, wobei die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines PCR-Tests oder POC-Antigentests höchstens 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf und die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen muss;
   e) Speisen und Getränken dürfen ausschließlich zum Tisch serviert und müssen auch dort verzehrt werden;
   f) Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Gäste nach Maßgabe von Art. 2 zu erheben;
   g) Ein Mindestabstand von 1,5 m ist zwischen allen Gästen, die nicht zu demselben Hausstand gehören, gewährleistet.
3. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 35 und 50 liegt, können Gastronomiebetrieben jeder Art einschließlich Betriebskantinen nur unter folgenden Voraussetzungen öffnen:
   a) es gelten die Voraussetzungen aus Nr. 2;
   b) die zulässige Gästeanzahl beträgt im Innenraum 25 vom Hundert der möglichen Gästezahl, für welche ein Sitzplatz an einem Tisch zur Verfügung steht;
   c) für Plätze im Innenraum erfolgt eine vorherige Reservierung;
   d) Gäste, welche sich im Innenraum befinden verfügen über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und können dieses auf Verlangen nachweisen, wobei die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines PCR-Tests oder POC-Antigentests höchstens 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf und die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen muss;
4. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz nicht über 35 liegt, können Gastronomiebetrieben jeder Art einschließlich Betriebskantinen unter den Voraussetzungen aus Nr. 3 öffnen, wobei sich die zulässige Gästeanzahl aus Buchstabe b auf 50 vom Hundert erhört.

(2) [1]Zulässig sind abweichend von Abs. 1 die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. [2]Für das Personal, soweit es in Kontakt mit Kunden kommt, und für Kunden gilt Art. 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 entsprechend. [3]Bei der Abgabe von Speisen und Getränken ist ein Verzehr vor Ort nur unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 2 m zu anderen Personen und nicht in unmittelbarer Nähe des Ausgabeortes der Speisen oder Getränke gestattet.

(3) Der Betrieb von nicht öffentlich zugänglichen Betriebskantinen ist abweichend von Abs. 1 ausnahmsweise unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort ist für die Betriebsabläufe zwingend erforderlich.
2. Ein Mindestabstand von 1,5 m ist zwischen allen Gästen, die nicht zu demselben Hausstand gehören, gewährleistet.
3. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

(4) Soweit ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 voraussetzend für eine erlaubte Bewirtschaftung ist, so hat der Betreiber des Betriebes zu kontrollieren, ob die Gäste ein solches vorweisen können.

Art. 14

Beherbergung

(1) [1]Übernachtungsangebote dürfen von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften nur für glaubhaft notwendige, insbesondere für berufliche und geschäftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden. [2]Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.

(2) Für Übernachtungsangebote nach Abs. 1 Satz 1 gilt:

1. Der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass zwischen Gästen, die nicht zu demselben Hausstand gehören, und zwischen Gästen und Personal grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.
2. Gäste, die im Verhältnis zueinander nicht zu demselben Hausstand gehören, dürfen nicht zusammen in einem Zimmer oder einer Wohneinheit untergebracht werden
3. Für das Personal im Servicebereich oder in Bereichen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sowie für die Gäste, solange sie sich nicht am Tisch des Restaurantbereichs oder in ihrer Wohneinheit befinden, gilt Maskenpflicht; Art. 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend.
4. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines vom Staatsminister für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts für Beherbergungsbetriebe auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
5. Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Gäste nach Maßgabe von Art. 2 zu erheben.

(3) Für gastronomische Angebote gelten die jeweils speziellen Regelungen dieses Gesetzes.

(4) Die Glaubhaftmachung nach Abs. 1 Satz 1 hat durch eine schriftliche Erklärung der Notwendigkeit zu erfolgen.

Art. 15

Tagungen, Kongresse, Messen

Tagungen, Kongresse, Messen und vergleichbare Veranstaltungen sind untersagt.

Art. 16

Betriebliche Unterkünfte

[1]Für Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die mindestens 50 Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, können die aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde im Einzelfall angeordnet werden. [2]Die Betreiber sind für die Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen verantwortlich und haben dies regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

Teil 4
Bildung und Kultur

Art. 17

Prüfungswesen

[1]Die Abnahme von Prüfungen ist nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. [2]Soweit die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art der Prüfung nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen. [3]Nicht zum Prüfungsbetrieb gehörende Zuschauer sind nicht zugelassen. [4]Die Maskenpflicht gilt auch während des Zeitraumes der Durchführung der Prüfung und insbesondere im Falle des Satz 2, soweit eine grobe Beeinträchtigung der Prüflinge nicht zu befürchten ist.

Art. 18

Schulen

(1) [1]Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie die Mittagsbetreuung an Schulen sind nach Maßgabe der folgenden Sätze zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass dem Infektionsschutz Rechnung getragen wird. [2]Die Schulen und die Träger der Mittagsbetreuung haben für alle Tätigkeiten auf dem Schulgelände und in der Notbetreuung ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Unterricht, Kultus, Forschung und Digitales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Hygieneplans (Rahmenhygieneplan) auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. [3]Es gilt:

1. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, findet unter den Voraussetzungen des Abs. 4
   a) in Abschlussklassen Wechselunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann und
   b) an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt;
2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, findet
   a) in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufen 9 und 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen Wechselunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann und
   b) an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt;

3. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz zwischen 35 und 50 liegt, findet
   a) in den Klassen der Grundschulstufe Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann und
   b) an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Wechselunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann statt;
4. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 35 nicht überschritten wird, findet
   a) in den Klassen der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufen 9 und 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann Präsenzunterricht und
   b) an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Wechselunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann statt.

[4]Soweit nach Satz 3 Wechselunterricht stattzufinden hat, so sind Klassengemeinschaften mit mehr als 10 Schülerinnen und Schülern in zwei Gruppen aufzuteilen, für welche jeweils wöchentlich abwechselnd Präsenz- und Distanzunterricht stattfindet. [5]Abweichend von Art. 3 bestimmt die zuständige Kreisverwaltungsbehörde durch amtliche Bekanntmachung jeweils am Freitag jeder Woche die für den betreffenden Landkreis oder die kreisfreie Stadt maßgebliche Inzidenzeinstufung nach dem jeweils aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts. [6]Die für den Inzidenzbereich maßgebliche Regelung gilt dann für den betreffenden Landkreis oder die kreisfreie Stadt jeweils für die Dauer der darauffolgenden Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags. [7]Regelungen zur Notbetreuung werden vom zuständigen Staatsministerium erlassen.

(2) [1]Auf dem Schulgelände, in der Mittagsbetreuung und in allen Angeboten der Notbetreuung besteht Maskenpflicht, für die Lehrkräfte gilt darüber hinaus die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. [2]Unbeschadet des Art. 1 sind von der Maskenpflicht ausgenommen:

1. Schulverwaltungspersonal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind;
2. Schülerinnen und Schüler kurzzeitig im Außenbereich unter freiem Himmel, solange dabei verlässlich ein ausreichender Mindestabstand von 2 m eingehalten wird.

[3]Die jeweiligen Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der Maskenpflicht nachkommen.

(3) Die Abs. 1 bis 2 gelten auch für den Lehr- und Studienbetrieb am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern.

(4) [1]Am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts nach Abs. 1 dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die sich mindestens zwei Mal wöchentlich, davon einmal am Montag und einmal am Mittwoch oder Donnerstag in der Schule einem Selbsttest unterziehen. [2]Hiervon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und auf Anforderung der Lehrkraft vorweisen, wobei die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultages vorgenommen worden sein darf. [3]Soweit Tests in der Schule vorgenommen werden, verarbeitet die Schule das Testergebnis

ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts; eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt. [4]Das Testergebnis wird höchstens 14 Tage aufbewahrt. [5]Die Selbsttests werden durch die zu testenden Personen selbst vorgenommen. [6]Sofern Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Disposition, nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind, den Test unter Anleitung eigenständig durchzuführen, kann mit Einwilligung eines Erziehungsberechtigten die Testabnahme durch medizinisch geschultes Personal in der Schule oder durch die Erziehungsberechtigten selbst im häuslichen Bereich durchgeführt werden. [7]Kommt es im Zuge des Wechsel- oder Präsenzunterrichts in einer Schule zu einem gehäuften Auftreten von mit dem Sars-CoV-2-Virus infizierten Schülerinnen und Schülern oder an der Schule Beschäftigten, so ist ein häufigeres Durchführen der Selbsttests zu ermöglichen. [8]Dies gilt auch dann, wenn wichtige schriftliche Prüfungen, Klausuren oder Klassenarbeiten gesichert werden sollen.

(5) Beschäftigte der Schulen haben sich mindestens drei Mal wöchentlich, davon am Montag, Mittwoch und Freitag in der Schule einem Selbsttest zu unterziehen. Abs. 4 Satz 2 gilt für Beschäftigte der Schulen entsprechend.

(6) Ist eine Person nachweislich bereits an COVID-19 erkrankt und liegt das Festgestellte Ende der Erkrankung nicht länger als sechs Monate zurück, so entfällt die Testpflicht nach Abs. 4 und 5.

(7) Die Durchführung der Selbsttests an den Schulen ist für alle Beschäftigten und Schülerinnen und Schüler des Freistaates Bayern kostenfrei.

Art. 19

Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

(1) [1]Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, sind die Einrichtungen geschlossen; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen;
2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, können die Einrichtungen nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb);
3. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, können die Einrichtungen öffnen.

[2]Die jeweiligen Träger haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen. [3] Art. 18 Abs. 1 Satz 4 bis 5 gilt entsprechend.

(2) [1]Für Heilpädagogische Tagesstätten haben die jeweiligen Träger ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygienekonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. [2]Dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.

(3) [1]Kinder dürfen nur dann in Einrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 betreut werden, wenn sie sich mindestens zwei Mal wöchentlich, davon einmal am Montag und einmal am Mittwoch oder Donnerstag in der entsprechenden Einrichtung einem Selbsttest unterziehen. [2]Hiervon ausgenommen sind Kinder, die zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und auf Anforderung der betreuenden Person vorweisen, wobei die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultages vorgenommen worden sein darf. [3]Soweit Tests in der Einrichtung nach Abs. 1 Satz 1 vorgenommen werden, verarbeitet diese das Testergebnis ausschließlich zum Zweck der Aufrechterhaltung der Betreuungsangebote; eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt. [4]Das Testergebnis wird höchstens 14 Tage aufbewahrt. [5]Die Selbsttests werden durch einen Erziehungsberechtigten vorgenommen. [6]Soweit eine gleichzeitige Durchführung der Selbsttest an allen in der Einrichtung zu betreuenden Kindern nicht unter zuverlässiger Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m erfolgen kann, ist ein gestaffelter Eintritt innerhalb eines bestimmten Zeitfensters vorzusehen. [7]Die Betreuungseinrichtung muss das Konzept zum gestaffelten Eintritt nach Satz 6 auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen.

(4) Beschäftigte der Einrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 haben sich mindestens drei Mal wöchentlich, davon am Montag, Mittwoch und Freitag einem Selbsttest zu unterziehen. Abs. 3 Satz 2 gilt für Beschäftigte der Betreuungseinrichtungen entsprechend.

(5) Ist eine Person nachweislich bereits an COVID-19 erkrankt und liegt das Festgestellte Ende der Erkrankung nicht länger als sechs Monate zurück, so entfällt die Testpflicht nach Abs. 3 und 4.

(6) Die Durchführung der Selbsttests an den Einrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 ist für alle Beschäftigten und Kinder kostenfrei.

Art. 20

Außerschulische Bildung, Musikschulen, Fahrschulen

(1) [1]Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind in Präsenzform zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. [2]Es besteht Maskenpflicht. [3]Art. 17 Satz 2 gilt entsprechend. [4]Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. [5]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, sind Angebote nach Satz 1 in Präsenzform vorbehaltlich Abs. 3 untersagt.

(2) Für Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote gilt Abs. 1 Satz 1 bis 5 entsprechend.

(3) [1]Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sind zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. [2]Es besteht Maskenpflicht. [3]Art. 17 Satz 2 gilt entsprechend. [4]Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

(4) [1]Instrumental- und Gesangsunterricht darf nur als Einzelunterricht in Präsenzform unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

1. ein Mindestabstand von 2 m kann durchgehend und zuverlässig eingehalten werden;
2. für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für Schülerinnen und Schüler gilt FFP2-Maskenpflicht; diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt;
3. das Lehrpersonal unterzieht sich mindestens einmal wöchentlich einem POC-Antigentest oder Selbsttest in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2;
4. der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

[2]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ist Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform untersagt.

(5) [1]Für theoretischen Fahrschulunterricht, Nachschulungen, Eignungsseminare sowie theoretische Fahrprüfungen gilt für das Lehrpersonal eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und im Übrigen FFP2-Maskenpflicht; Abs. 3 Satz 1 und 4 gilt entsprechend. [2]Für den praktischen Fahrschulunterricht und für praktische Prüfungen gilt FFP2-Maskenpflicht für das Lehrpersonal im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen sowie für die übrigen Fahrzeuginsassen.

(6) Für die praktische Sportausbildung gilt Art. 10.

Art. 21

Hochschulen

[1]An den Hochschulen finden im gesamten Sommersemester keine Präsenzveranstaltungen statt. [2]Praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte sowie Veranstaltungen, die besondere Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, sind abweichend von Satz 1 zulässig, wenn sichergestellt ist, dass zwischen allen Beteiligten grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. [3]In Veranstaltungen nach Satz 2 besteht Maskenpflicht. [4]Speziellere Regelungen nach dieser Verordnung bleiben unberührt. [5]Die Durchführung von Veranstaltungen nach Satz 2 mit mehr als 20 Teilnehmern ist untersagt.

Art. 22

Bibliotheken, Archive

Bibliotheken und Archive können unter den Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 1 Satz 4 geöffnet werden.

Art. 23

Kulturstätten

(1) Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen, Kinos und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(2) Für Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten gilt Folgendes:

1. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, sind die genannten Kulturstätten geschlossen.
2. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird, können die genannten Kulturstätten für Besucher nur nach vorheriger Terminbuchung unter folgenden Voraussetzungen öffnen:
   a) die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird;
   b) für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht;
   c) der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen;
   d) der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von Art. 2 zu erheben.

Teil 6
Weitere Regelungen

Art. 24

Weitergehende Maskenpflicht, Alkoholverbot, Nachverfolgung von Infektionsketten

(1) Es besteht Maskenpflicht

1. auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten,
2. auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Fahrstühle von öffentlichen Gebäuden sowie von sonstigen öffentlich zugänglichen Gebäuden, für die in diesem Gesetz keine besonderen Regelungen vorgesehen sind,
3. auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingängen; Gleiches gilt für den Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann oder eine ausreichende Belüftung des Raumes nicht gegeben ist,
4. in Kraftfahrzeugen, soweit sich darin Angehörige von mehr als zwei verschiedenen Hausständen aufhalten; Hiervon ausgenommen ist der Lenker des Kraftfahrzeuges.

(2) [1]Der Konsum von Alkohol ist auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. [2]Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.

(3) Sobald in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt eine vollständige Nachverfolgung von Infektionsketten personell nicht mehr gewährleistet werden kann, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde

1. dies gegenüber der zuständigen Regierung anzuzeigen und
2. um personelle Verstärkung etwa durch Kräfte von Polizei und Bundeswehr zu ersuchen.

Teil 7
Inzidenzabhängige Maßnahmen

Art. 25

Regelungen bei deutlich erhöhter 7-Tage-Inzidenz

[1]Besteht in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ein gegenüber dem Landesdurchschnitt deutlich erhöhter Wert der 7-Tage-Inzidenz, so muss die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung unbeschadet des Art. 32 weitergehende Anordnungen treffen. [2]Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der erhöhte Inzidenzwert auch auf den Eintrag von Infektionen aus angrenzenden Risikogebieten nach § 2 Nr. 17 IfSG zurückzuführen ist, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde insbesondere zusätzliche Ausgangsbeschränkungen für Grenzgänger und Grenzpendler sowie zusätzliche Schutz- und Hygienemaßnahmen für Betriebe, die Grenzgänger beschäftigen, anzuordnen. [3]Ein deutlich erhöhter Wert nach Satz 1 ist anzunehmen, wenn die 7-Tage-Inzidenz im Vergleich zum Landesdurchschnitt um 75 vom Hundert erhöht ist.

Art. 26

Regelungen bei einer 7-Tage-Inzidenz über 200

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 200 überschritten wird, gelten Art. 25 Satz 1 und 2 entsprechend.

Art. 27

Weitere Öffnungsschritte

(1) Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens rückläufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege frühestens mit Wirkung ab dem 19. April 2021 und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, folgende weitere Öffnungen zulassen:

1. die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest oder Selbsttest in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis;
2. kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest oder Selbsttest in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.

(2) Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens rückläufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem

Staatsministerium für Gesundheit und Pflege frühestens ab dem 12. April 2021 weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung in Bezug auf

1. die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern und Kinos sowie
2. den kontaktfreien Sport im Innenbereich und den Kontaktsport im Außenbereich nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, zulassen.

(3) Rückläufig im Sinne der Abs. 1 und 2 erscheint das Infektionsgeschehen, wenn die benannten Inzidenzgrenzwerte für fünf aufeinanderfolgende Tage nicht überschritten werden und der Inzidenzwert für fünf aufeinanderfolgende Tage nicht ansteigt.

Teil 8
Quarantänemaßnahmen für Einreisende

Art. 28

Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) [1]Personen, die in den Freistaat Bayern einreisen und sich innerhalb von zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet eingestuften Gebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. [2]Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. [3]Zur Feststellung, ob ein Gebiet als Risikogebiet nach Satz 1 anzusehen ist, dient die entsprechende Veröffentlichung der Feststellung durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/risikogebiete.

(2) [1]Die von Abs. 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Abs. 1 hinzuweisen. [2]Sie sind innerhalb des in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitraums ferner verpflichtet, die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich zu informieren, wenn bei ihnen typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

(3) Abs. 2 Satz 1 gilt nicht, soweit eine bundesweite Anmeldepflicht besteht und die zuständigen Kreisverwaltungsbehörde dabei zur Kontrolle der Quarantäne notwendige Daten über in das Landesgebiet einreisende Personen erhält.

(4) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Abs. 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

Art. 29

Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

(1) Art. 28 Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Personen, die nur zur Durchreise in den Freistaat Bayern einreisen und ihn auf unmittelbarem Weg unverzüglich wieder verlassen.

(2) [1]Von Art. 28 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen,

1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
2. die sich weniger als 72 Stunden in Deutschland aufhalten oder sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben und
   a) die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
   b) deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens sowie für die Pflege und Betreuung Pflegebedürftiger und von Menschen mit Behinderung dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird oder
   c) die hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen sind,
3. die im Freistaat Bayern ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler), oder die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in den Freistaat Bayern begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger), wobei die zwingende Notwendigkeit durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen ist,
4. Personen nach § 54a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder
5. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP-Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren.

[2]Satz 1 gilt nur, soweit die betroffene Person über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt. [3]Die zu Grunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. [4]Der zu Grunde liegende Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. [5]Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren.

(3) [1]Soweit nicht bereits von Abs. 2 erfasst, sind von Art. 28 Abs. 1 Satz 1 außerdem Personen nicht erfasst,

1. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
   a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheits-, Pflege- und Betreuungswesens, insbesondere als Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal oder 24-Stunden-Betreuungskräfte,
   b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,

c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,
e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen, oder
f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen

unabdingbar ist, wobei die zwingende Notwendigkeit durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen ist,

2. die einreisen aufgrund
   a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
   b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
   c) des Zwecks von Beistand oder Pflege schutz- oder hilfebedürftiger Personen,
3. die als Polizeivollzugsbeamte aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren,
4. die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, wobei die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen ist, oder
5. die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind.

[2]Für Satz 1 gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung auch über den Einzelfall hinausgehende Ausnahmen erteilen.

(5) [1]Die Abs. 1 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. [2]Die Person nach Abs. 2 Nr. 1 bis 4, 6 und 7, Abs. 3 und 4 hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

Art. 30

Verkürzung der Quarantänedauer

(1) [1]Die Pflicht zur Absonderung nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 endet vorzeitig, frühestens jedoch ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn die betroffene Person über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument verfügt und sie dieses der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt. [2]Die dem negativen Testergebnis nach Satz 1 zu Grunde liegende Testung muss mindestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein und die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. [3]Das negative Testergebnis nach Satz 1 ist für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufzubewahren.

(2) Die Absonderung nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 darf unterbrochen werden, wenn und solange es zur Durchführung eines Tests nach Abs. 1 erforderlich ist. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist im Falle des Satz 1 untersagt.

(3) Die Verkürzung nach Abs. 1 gilt nur, soweit die dort bezeichnete Person keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweist.

(4) Die Person nach Abs. 1 hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten für die Personen, die unter Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 fallen, entsprechend.

Art. 31

Sonderregelungen für Virusvariantengebiete

Für Personen, die sich innerhalb von zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Gebiet, für das ein besonders hohes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt wurde, weil in diesem Risikogebiet bestimmte Varianten des Coronavirus SARS-CoV-2 verbreitet aufgetreten sind (Virusvarianten-Gebiet) aufgehalten haben, gilt ferner:

1. Abweichend von Art. 28 Abs. 1 Satz 1 beträgt die Dauer der Absonderung 14 Tage nach Einreise.
2. Art. 29 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a und c, Nr. 5 bis 7 und Abs. 3 findet keine Anwendung.
3. Art. 29 Abs. 2 Nr. 4 findet nur auf Personen Anwendung, wenn deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird; die Bescheinigung ist bei jeder Einreise mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, der von ihr beauftragten Stelle oder der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde vorzulegen.
4. Art. 30 findet keine Anwendung.

Teil 9
Schlussvorschriften

Art. 32

Örtliche Maßnahmen, ergänzende Anordnungen, Ausnahmen

(1) [1]Weitergehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden bleiben unberührt. [2]Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können, auch soweit in dieser Verordnung Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

(2) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde frühestens mit Wirkung ab dem 19. April 2021 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und den weiteren betroffenen Staatsministerien im Rahmen von befristeten Pilotversuchen abweichend von den Bestimmungen dieser Verordnung die Öffnung bestimmter Einrichtungen im Einzelfall oder allgemein auf dem Gebiet einer Gemeinde zulassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar

und zur Prüfung der Wirksamkeit von umfassenden Testkonzepten und von weiteren Schutz- und Hygienemaßnahmen erforderlich ist.

Art. 33

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 2 Satz 1 Nr. 2 falsche Kontaktdaten angibt,
2. sich entgegen Art. 4 Abs. 1 mit weiteren Personen aufhält,
3. entgegen Art. 5 Satz 1 oder Art. 7 Abs. 2 eine Veranstaltung oder Versammlung durchführt, entgegen Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 oder Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 als Veranstalter kein Schutz- und Hygienekonzept vorlegt oder entgegen Art. 5 Satz 1 oder Art. 7 Abs. 1 Satz 1 an einer Veranstaltung oder Versammlung teilnimmt,
4. entgegen Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 6 einen Gottesdienst oder eine Zusammenkunft einer Glaubensgemeinschaft abhält oder entgegen Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 der Maskenpflicht nicht nachkommt,
5. entgegen Art. 5 Satz 2 auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen feiert,
6. entgegen Art. 7 Abs. 1 Satz 3 oder Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 als Teilnehmer einer Versammlung der Maskenpflicht nicht nachkommt,
7. entgegen Art. 8, 9, 12, 13, 14, 22 oder 23 als Besucher, Kunde, Begleitperson oder Gast der Maskenpflicht oder der FFP2-Maskenpflicht nicht nachkommt,
8. entgegen Art. 9 als Betreiber einer Einrichtung kein Schutz- und Hygienekonzept vorlegen kann,
9. entgegen Art. 10 Abs. 1 oder 2 Sport betreibt oder praktische Sportausbildung durchführt, entgegen Art. 10 Abs. 2 Nr. 1 Zuschauer zulässt, entgegen Art. 10 Abs. 3 Sporthallen, Sportplätze, Fitnessstudios, Tanzschulen oder andere Sportstätten betreibt oder nutzt,
10. entgegen Art. 8 Satz 3 touristische Busreisen veranstaltet oder durchführt, entgegen Art. 11 Abs. 1, 4 bis 6 Einrichtungen betreibt oder entgegen Art. 11 Abs. 3 touristische Führungen durchführt,
11. entgegen Art. 12 ein Ladengeschäft oder einen Abholdienst öffnet oder einen Markt veranstaltet oder als Betreiber eines Ladengeschäfts, einer Verkaufsstelle auf einem Markt oder eines Einkaufszentrums oder als Verantwortlicher eines Dienstleistungsbetriebs oder einer Praxis den dort genannten Pflichten nicht nachkommt oder nicht sicherstellt, dass das Personal der Maskenpflicht oder der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nachkommt oder als Veranstalter eines Marktes den dort genannten Pflichten nicht nachkommt,
12. entgegen Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 einen Gastronomiebetrieb öffnet oder betreibt, entgegen Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 die Kontaktdaten nicht erhebt, Speisen oder Getränke nicht ausschließlich an den Tisch serviert, die zulässige Gästeanzahl überschreitet, Gäste im Innenraum ohne vorherige Reservierung oder ohne Kontrolle des negativen Testergebnisses bewirtschaftet, kein Schutz- und Hygienekonzept vorlegt oder nicht sicherstellt, dass das Personal der Maskenpflicht nachkommt und über ein negatives Testergebnis verfügt, oder als Kunde entgegen Art. 13 Abs. 2 Satz 3 Speisen oder Getränke vor Ort verzehrt,
13. entgegen Art. 14 Unterkünfte zur Verfügung stellt, ohne den dort genannten Pflichten nachzukommen, oder nicht sicherstellt, dass das Personal der Maskenpflicht nachkommt,
14. entgegen Art. 15 Tagungen, Kongresse oder Messen durchführt,
15. entgegen Art. 16 als Betreiber die angeordneten Schutz- und Hygienemaßnahmen nicht einhält, ihre Nichteinhaltung durch die Beschäftigten duldet oder den Pflichten zur Überprüfung oder Dokumentation nicht nachkommt,
16. entgegen Art. 17 Prüfungen durchführt,

17. entgegen Art. 18 private Schulen nach den Art. 90 ff. BayEUG betreibt, ohne den in Art. 18 Abs. 1 genannten Pflichten nachzukommen, oder nicht sicherstellt, dass der Maskenpflicht nach Art. 18 Abs. 2 oder der Testpflicht nach Art. 18 Abs. 4 und 5 an einer solchen Schule nachgekommen wird, oder wer entgegen Art. 18 Abs. 2 Satz 3 als Erziehungsberechtigter wiederholt und beharrlich nicht dafür sorgt, dass der Maskenpflicht nachgekommen wird,
18. entgegen Art. 19 eine Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle, heilpädagogische Tagesstätte, Ferientagesbetreuung oder organisierte Spielgruppe öffnet oder betreibt oder als Betreiber einer solchen Einrichtung nicht sicherstellt, dass der Testpflicht nach Art. 19 Abs. 3 und 4 nachgekommen wird,
19. entgegen Art. 20 Bildungsangebote betreibt, Instrumental- oder Gesangsunterricht erteilt oder Fahrschulunterricht durchführt, entgegen Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 der Testpflicht nicht nachkommt oder als Betreiber entgegen Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 kein Schutz- und Hygienekonzept vorlegen kann,
20. entgegen Art. 23 die dort genannten Einrichtungen betreibt,
21. entgegen Art. 24 Abs. 1 der Maskenpflicht nicht nachkommt oder entgegen Art. 24 Abs. 2 Alkohol konsumiert,
22. sich entgegen Art. 28 Abs. 1 Satz 1 oder Art. 31 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 Satz 1 nicht absondert oder nicht auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
23. entgegen Art. 28 Abs. 1 Satz 2 Besuch empfängt,
24. entgegen Art. 28 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
25. entgegen Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 3 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 4 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
26. entgegen Art. 30 Abs. 1 das Testergebnis auf Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegt,
27. entgegen Art. 29 Abs. 5 Satz 2 oder Art. 30 Abs. 4 einen Arzt oder ein Testzentrum nicht aufsucht.

Art. 34

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG), der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 99 Satz 1 BV), der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG, Art. 102 Abs. 1 BV), des Rechts auf Bildung (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 GG), der informationellen Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), der ungestörten Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG), der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG, Art. 113 BV), der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG) und der Freizügigkeit (Art. 11 GG, Art. 109 Abs. 1 BV) eingeschränkt.

Art. 35

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt zum 14. Mai 2021 in Kraft.
(2) Dieses Gesetz tritt zum 11. Juni 2021 außer Kraft. Abweichend hiervon tritt Art. 21 Satz 1 zum 31. August 2021 außer Kraft.